

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang zehn Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. November 1881.

N^o 45.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung
des deutsch-spanischen Handelsvertrags . . . Seite 431
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und
Steuerstellen 431

3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende
Dezember 1881 432
4. Schiffahrt-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 434

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 30. März 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 322) ist seitens der königlich spanischen Regierung unter dem 18. Oktober d. J. gekündigt worden und tritt demgemäß mit dem 18. Oktober 1882 außer Kraft.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem königlich preussischen Nebenzolllamte I. zu Boycin im Hauptamtsbezirke Snorowitz ist die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung von Begleitsscheinen I über Getreide beigelegt worden.

An Stelle des vom 1. November d. J. ab nach Landau verlegten königlich bayerischen Hauptzolllamtes zu Kaiserslautern ist dem in letzterer Stadt errichteten Nebenzolllamte die Befugnis zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von ausländischen Wertpapieren nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zu Ziff. 1 und 2 des Tarifs zum Reichsstempelabgaben-Gesetze vom 1. Juli d. J. beigelegt worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 387 ff.)

Die Funktionen der Direktionsbehörde bezüglich des administrativen Strafverfahrens nach Maßgabe des §. 24 des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) sind für das Fürstenthum Neuch à. L. dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt übertragen worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 387 ff.)